

The background of the slide is an aerial night photograph of a complex highway interchange. The roads are illuminated with yellow and white lights, and the surrounding city buildings are lit up with various colors, creating a vibrant, multi-colored scene. A large, white, curved graphic element is positioned on the left side of the slide, partially overlapping the text.

Neue Optionen der Sanierung in der Krise nach SanInsFoG

Online-Seminar, 27. Januar 2021

Dr. Adrian Bölingen

Agenda



Überblick



Unternehmensrettung 2.0 (alt)



Unternehmensrettung 4.0 (SanInsFoG)



Sanierungsmoderation



Stabilisierungs- und
Restrukturierungsrahmen



Eigenverwaltung und Schutzschirm



Überblick und Fazit

Wie die Finanz-Krise, nur viel schlimmer...

Die Krise kam plötzlich

- März/April 2020 Produktionsrückgang der Industrie in Deutschland stärker als während der gesamten Finanzkrise 2008/2009 – quer durch alle Branchen

(Institut der Wirtschaft / iw-nachrichten: „Krise in Rekordgeschwindigkeit“)

Krise trifft alle

Krise betrifft die ganze Welt

- Exportmärkte genauso betroffen wie Inlandsabsatz
- B2B genauso wie private Konsumenten

Covid-19-Krise

- Fast 60% der deutschen Unternehmen erwarten für das Jahr 2020 einen Umsatz-Rückgang von mehr als 10%.
- Fast 20% erwarten einen Umsatzrückgang von mehr als 50%.

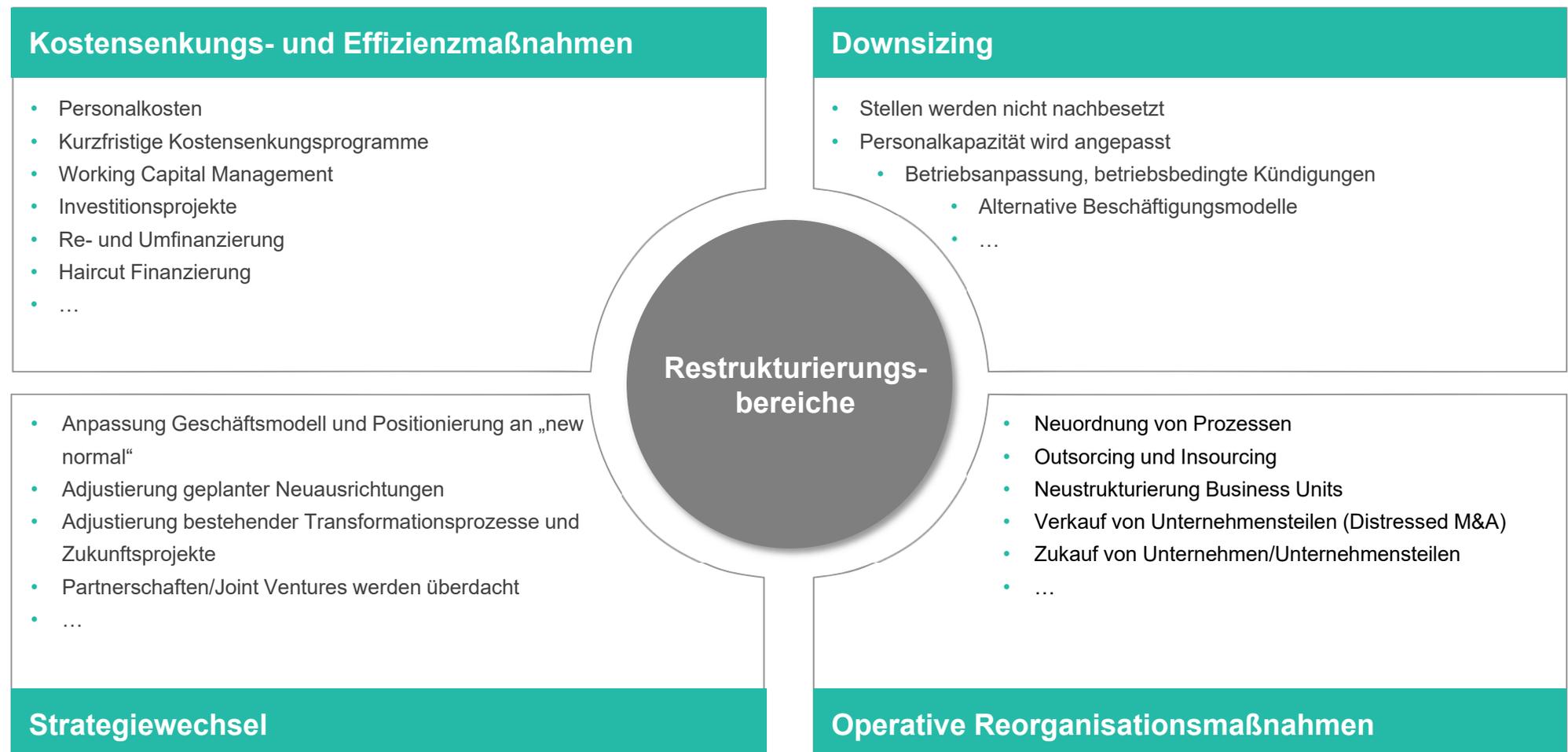
(DIHK Blitzumfrage Corona November 2020)

Krise ist heftig

- Verluste aus dem Jahr 2020 werden nicht im Jahr 2021 kompensiert – selbst bei kurzfristiger Erholung der Weltwirtschaft.
- Darin waren sich schon alle Wirtschaftsforscher und Analysten vor der „zweiten“ Welle einig.

Krise ist langfristig

Viele Unternehmen haben also massiven Restrukturierungsbedarf, um dauerhaft überleben zu können



Grundsätzliches zur insolvenznahen Unternehmensrettung

(Bisherige) Herausforderungen bei Unternehmensrestrukturierungen

- ▶ Privatautonomie gilt uneingeschränkt
- ▶ Erpressungspotential durch Obstruktion
- ▶ Unangepasster Verschuldungsgrad
- ▶ Insolvenzzrechtliche Anfechtung
- ▶ Harter Übergang vom Going Concern zum Insolvenzverfahren
- ▶ Beteiligung aller Gläubiger im Insolvenzverfahren/Eigenverwaltung
- ▶ insolvenzzrechtliche Einzelbetrachtung jeder Gesellschaft

Merke!

- Keine vorinsolvenzliche Einschränkung der Privatautonomie
- Je enger der zeitliche Zusammenhang zu einem Insolvenzverfahren, desto höher ist die Anfechtungsgefahr nahezu aller Maßnahmen

Klassische Sanierungssituation (1/3): Die Arbeitnehmerspirale

Leistungswirtschaftliche Sanierung und Dauerschuldverhältnisse

Die Arbeitnehmerspirale

- ▶ Bedeutender Auftrag ist weggefallen und zeitigt erheblichen Umsatzeinbruch.
 - ▶ Abbau der mit dem Auftrag verbundenen Arbeitnehmer ist nicht finanzierbar, externe Finanzierungsversuche scheitern.
 - ▶ Versuche Ersatzaufträge zu erhalten scheitern, das übrige Geschäft leidet.
 - ▶ Zunehmender Ergebnismrückgang durch steigende Personalkostenquote
 - ▶ Es folgen Liquiditätskrise und Insolvenzgefahr.
-
- **Herausforderung:** Keine Sanierung ohne Finanzierung Sozialplan/Interessenausgleich

 - **Herausforderung:** Laufzeitverträge

Klassische Sanierungssituation (2/3): Der unwillige Finanzierer

Finanzwirtschaftliche Sanierung

Der unwillige Finanzierer

- ▶ Kapitaldienst ist aus dem operativen Geschäft kurz- oder mittelfristig nicht mehr zu leisten.
- ▶ Konzept zeigt Restrukturierungsmöglichkeit, aber Verzichte der Gläubiger sind notwendig.
- ▶ Überwiegende Gläubigergemeinschaft ist zu Verzichten bereit.
- ▶ Ein oder einzelne Gläubiger weigern sich
 - **Herausforderung:** Erpressungspotential einzelner Gläubiger
 - **Herausforderung:** Anfechtungsrisiken der beteiligten Gläubiger

Klassische Sanierungssituation (3/3): Der bockige Gesellschafter

Gesellschaftsrechtliche Sanierung

Der bockige Gesellschafter

- ▶ Konzept zeigt Restrukturierungsmöglichkeit, aber nur mit zusätzlicher Finanzierung.
 - ▶ Deckung der Finanzierungslücke am Kapitalmarkt ist nicht möglich.
 - ▶ Zwei Gesellschafter, A und B.
 - ▶ A ist bereit für eine Nachfinanzierung, B weigert sich.
 - ▶ B will seine Anteile nicht abgeben.
-
- **Herausforderung:** Einzelmaßnahmen gegen den Willen eines Gesellschafters
 - **Herausforderung:** ggfs. Änderung der Struktur gegen Anteilshaber



Unternehmensrettung 2.0 (alt)

Welche Instrumente standen zur Verfügung?

Unternehmensrettung 2.0 bis 31. Dezember 2020

Going Concern (Privatautonomie)

Sanierungskonzept IDW S 6

Ziel: Unternehmensfortführung sicherstellen

(vorläufige) Eigenverwaltung und Schutzschirm

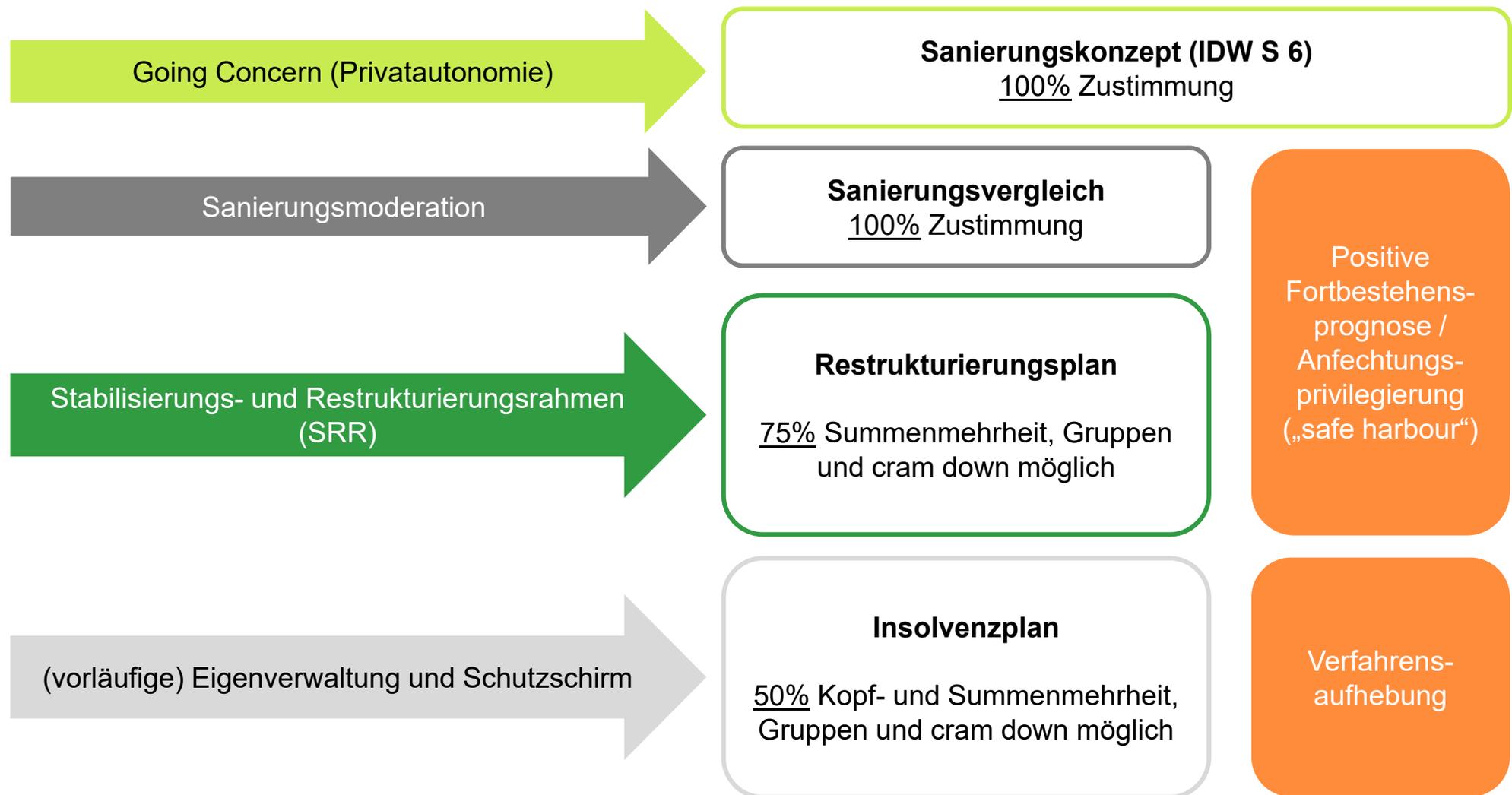
Insolvenzverfahren / Ziel: gleichmäßige
Gläubigerbefriedigung (§ 1 InsO) durch

- Liquidation
- Insolvenzplan
- Übertragende Sanierung



Unternehmensrettung 4.0 (SanInsFoG)

Überblick Unternehmensrettung 4.0 nach dem SanInsFoG



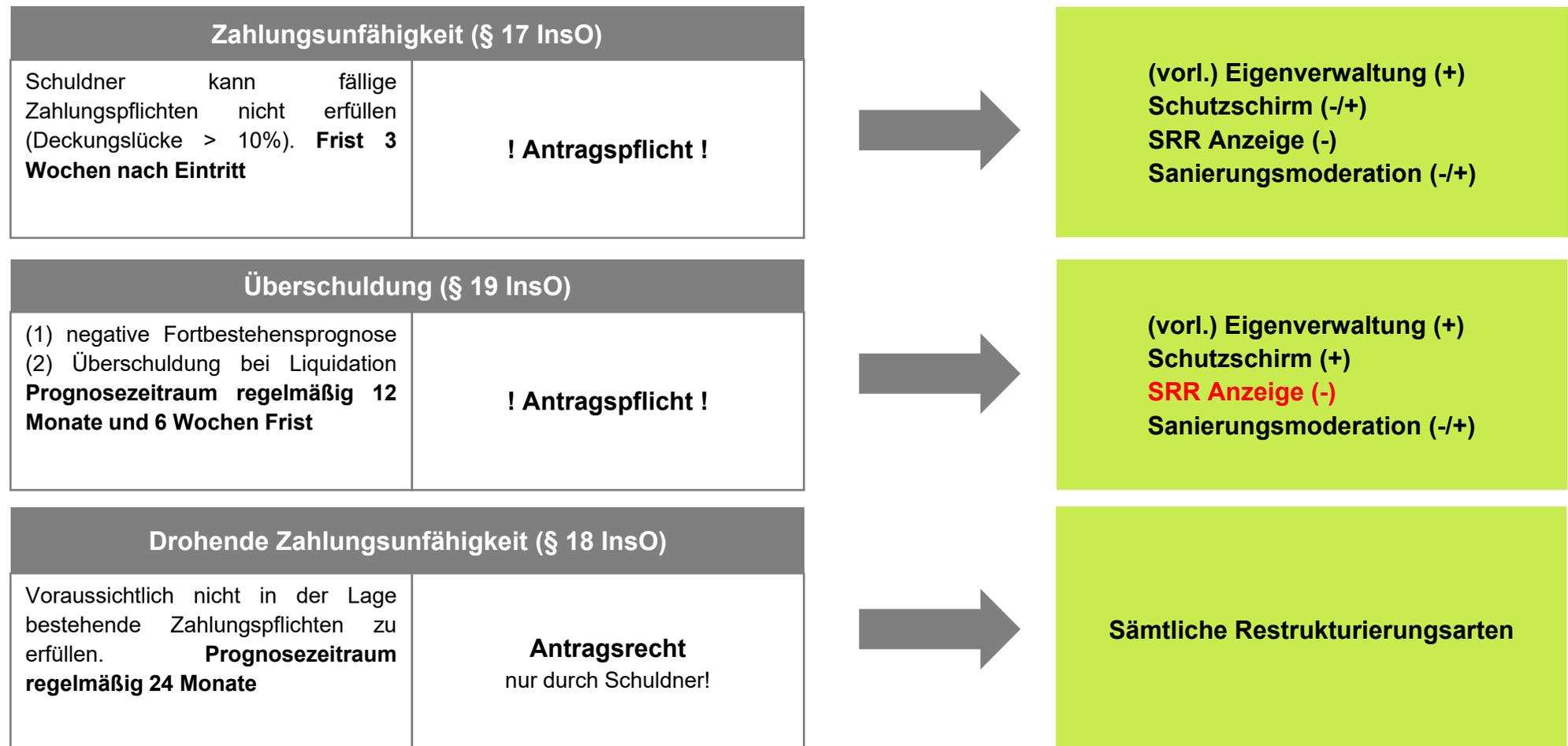
Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrecht (SanInsFoG)

SanInsFoG seit 01. Januar 2021 in Kraft (BGBl. [2020] I S. 3256)

1. Erfüllung der Vorgaben zur Richtlinie (EU) 2019/1023 vom 20. Juni 2019 (u.a. präventiver Restrukturierungsrahmen)
2. Anpassung Restrukturierungsrecht an Folgen der COVID-19 Pandemie
3. Schaffung *Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen* („SRR“)
4. Verbesserung Eigenverwaltung (Anpassung an Evaluation)
5. Schnittstelle Insolvenzrecht <-> SRR

Die Insolvenzgründe teilen die Möglichkeiten ein

Nach Rechtshängigkeit des SRR sind Antragsgründe ausgesetzt. An die Stelle tritt die Anzeigepflicht.



Hilfen für die Restrukturierung

	Operative Sanierung (Arbeitnehmerspirale)	Fin.wirt. Sanierung (Unwilliger Finanzierer)	Gesellsch. Sanierung (Bockiger Gesellschafter)
Going Concern			
Sanierungsmoderation			
SRR ohne Instrumente			
SRR mit Instrumenten			
Eigenverwaltung			



Sanierungsmoderation

Überblick Sanierungsmoderation § 94ff. StaRUG



- ▶ Keine offensichtliche Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (§ 94 Abs. 1 StaRUG)
- ▶ Bestellung Sanierungsmoderator = Sanierungsmoderation
- ▶ Sanierungsmoderator zeigt Insolvenzreife an und wird mit Anzeige abberufen (§ 99 StaRUG)
- ▶ Sanierungsmoderator unterstützt bei Sanierung und Sanierungsvergleich
 - Zeitraum: Drei Monate + drei Monate
 - Ziel: Sanierungsvergleich,
 - Auf Antrag gerichtliche Bestätigung, Gericht prüft Schlüssigkeit (§ 97 StaRUG)
 - Regelungen sind anfechtungsprivilegiert (§ 97 Abs. 3 i.V.m. § 90 StaRUG)
 - Gesetzesbegründung: vor allem für Kleinst- und kleine Unternehmen oder neutrale Person für Sanierungsverhandlungen

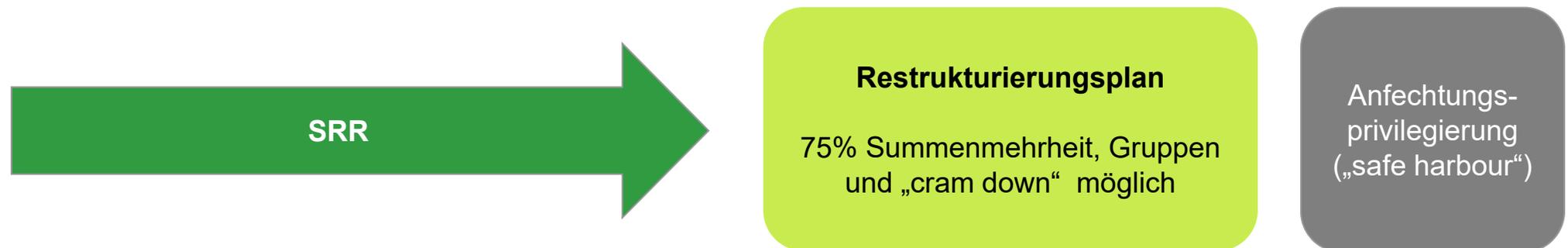
Hilfen für die Restrukturierung

	Operative Sanierung (Arbeitnehmerspirale)	Fin.wirt. Sanierung (Unwilliger Finanzierer)	Gesellsch. Sanierung (Bockiger Gesellschafter)
Going Concern	●	●	●
Sanierungsmoderation	●	●	●
SRR ohne Instrumente			
SRR mit Instrumenten			
Eigenverwaltung			



Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

Überblick Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen („SRR“)



Voraussetzungen:

- ▶ drohende Zahlungsunfähigkeit
- ▶ Anzeige beim Restrukturierungsgericht
- ▶ mit ausgewählten Gläubigern

Ziele:

- ▶ Insolvenzgefahr beseitigen, herstellen Wettbewerbsfähigkeit
- ▶ Insolvenzantragspflichten ersetzt durch Anzeige an Restrukturierungsgericht
- ▶ Safe harbour für Beteiligte am Restrukturierungsplan (nur bei gerichtlicher Bestätigung)

Was kann im Restrukturierungsplan geregelt werden?

Überblick gestaltbarer Rechtsverhältnisse (§ 2 StaRUG)

Restrukturierungsforderungen (Abs. 1 Nr. 1)

Absonderungsanwartschaften (Abs. 1 Nr. 2)

Finanzierungsarrangements (Abs. 2)

Anteils- und Mitgliedschaftsrechte (Abs. 3)

Gruppeninterne Drittsicherheiten (Abs. 4)

NICHT: Forderungen von Arbeitnehmern (§ 4 Nr. 1)

NICHT: aus gegenseitigen Verträgen noch nicht erfüllt

Die Instrumente können in der erforderlichen Zusammensetzung in Anspruch genommen werden.

Überblick Instrumente

Stabilisierung (“Vollstreckungsschutz“)
§§ 49 ff. StaRUG

Gerichtliche Planabstimmung
§§ 45 ff. StaRUG

Gerichtliche Vorprüfung
§§ 47 f. StaRUG

Gerichtliche Bestätigung
§§ 60 ff. StaRUG

Klassische Sanierungssituation (1/3): Die Arbeitnehmerspirale

Leistungswirtschaftliche Sanierung und Dauerschuldverhältnisse

Die Arbeitnehmerspirale

- ▶ Beendigung von Verträgen durch das Restrukturierungsgericht (§§ 51ff. StaRUG Reg.-E) ist nicht übernommen worden.
- ▶ Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, einschließlich der Forderungen aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung (§ 4 Nr. 1 StaRUG) sind durch einen Restrukturierungsplan nicht gestaltbar.
 - Personalanpassung ist nicht im Restrukturierungsplan möglich
 - Es gelten allgemein Vorschriften zum Personalabbau
 - Eine Verbindung von Restrukturierungsplan und Sozialplan/Interessenausgleich ist möglich

Klassische Sanierungssituation (2/3): Der unwillige Finanzierer

Finanzwirtschaftliche Sanierung

Der unwillige Finanzierer

- ▶ Individuelle Rechtsdurchsetzung kann durch Stabilisierungsanordnung unterbunden werden.
- ▶ Unbesicherte Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanwartschaften sind klassischer Gegenstand des Restrukturierungsplans.
- ▶ Finanzierungsverbindlichkeiten grundsätzlich auch. Unterliegen teils besonderen Regelungen, unter anderem:
 - Finanzierungsarrangements (§ 2 Abs. 2 StaRUG)
 - Sachgerechte Auswahl der Gläubiger (§ 8 Nr. 2 StaRUG)
- ▶ Mehrheitsentscheidungen möglich – innerhalb und außerhalb einer Gruppe.
- ▶ Kein Anfechtungsrisiko für die Regelungen im Restrukturierungsplan bei gerichtlicher Planbestätigung (§ 90 StaRUG).

Klassische Sanierungssituation (3/3): Der bockige Gesellschafter

Gesellschaftsrechtliche Sanierung

Der bockige Gesellschafter

- ▶ Anteils- und Mitgliedschaftsrechte können gestaltet werden (§ 2 Abs. 3 StaRUG).
- ▶ Eintritt der Planwirkungen setzt gerichtliche Planbestätigung voraus (vgl. § 67 StaRUG)
- ▶ Kapitalherabsetzung auf Null und Kapitalerhöhung können im Restrukturierungsplan vorgesehen werden.
- ▶ Mehrheitsentscheidungen auch gegen die Gruppe der Gesellschafter möglich, bei zwei Gruppen reicht auch die Zustimmung der anderen Gruppe (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG)
- ▶ Gesellschaftsrechtlich relevante Willenserklärungen können durch Restrukturierungsplan ersetzt werden (§ 68 Abs. 1 StaRUG)

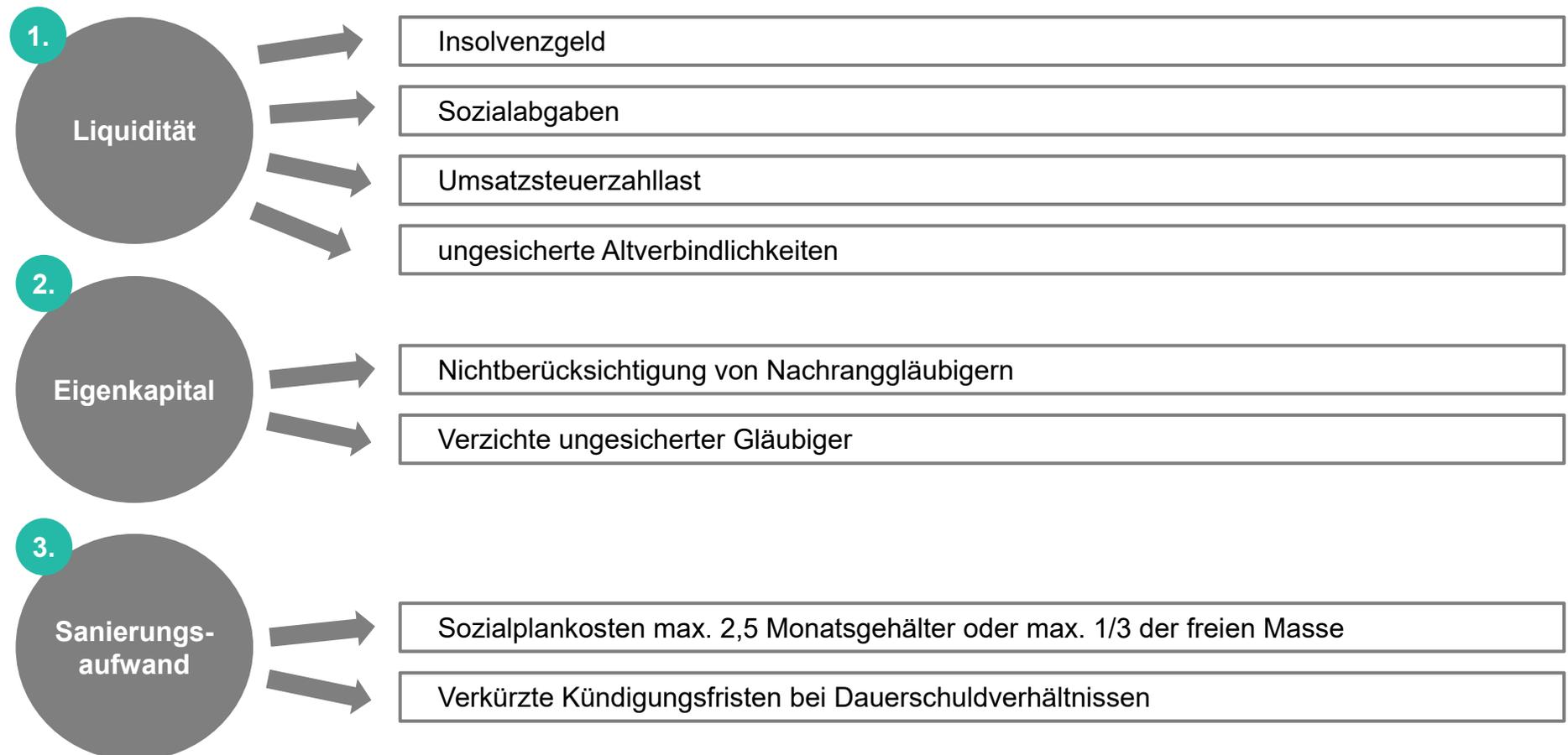
Hilfen für die Restrukturierung

	Operative Sanierung (Arbeitnehmerspirale)	Fin.wirt. Sanierung (Unwilliger Finanzierer)	Gesellsch. Sanierung (Bockiger Gesellschafter)
Going Concern	●	●	●
Sanierungsmoderation	●	●	●
SRR ohne Instrumente	●	●	●
SRR mit Instrumenten	●	●	●
Eigenverwaltung			



Eigenverwaltung und Schutzschirm

Welche Hilfen bietet eine Restrukturierung in Eigenverwaltung?



Neue Regelungen bei der Eigenverwaltung

Insbesondere Zugang und Aufhebungsmöglichkeiten neu geregelt

- ▶ Anspruch auf Vorgespräch (§ 10a InsO)
- ▶ Einführung von Fristen bei der Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO)
- ▶ Anpassung gruppeninterne Drittsicherheiten an StaRUG (§ 223a InsO)
- ▶ Neuordnung der §§ 270ff. InsO
 - § 270a – Eigenverwaltungsplanung
 - § 270b – Anordnungsvoraussetzungen und –prüfung
 - § 270c – Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren
 - § 270d – Schutzschirm
 - § 270e – Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung
 - § 270f – Anordnung der Eigenverwaltung

Klassische Sanierungssituation (1/3): Die Arbeitnehmerspirale

Leistungswirtschaftliche Sanierung und Dauerschuldverhältnisse

Die Arbeitnehmerspirale

- ▶ Beendigung von ungünstigen Verträgen möglich (§§ 103ff. InsO)
- ▶ Verkürzte Kündigungsfristen für Mitarbeiter (§ 113 InsO)
- ▶ Maximalumfang Sozialplan (§ 123 InsO)
- ▶ Finanzierung Sozialplan i.d.R. durch Liquiditätsaufbau möglich (Insolvenzgeld, etc.)

Klassische Sanierungssituation (2/3): Der unwillige Finanzierer

Finanzwirtschaftliche Sanierung

Der unwillige Finanzierer

- ▶ Einzelvollstreckung mit Verfahrenseröffnung ausgesetzt (§ 89 InsO), erlangte Sicherungen unmittelbar vor Verfahrenseröffnung sind unwirksam (§ 88 InsO)
- ▶ Einheitliche Regelung Verzicht im Insolvenzplan für Insolvenzforderungen (§§ 217ff. InsO)
- ▶ Finanzierungsverbindlichkeiten mit dem ungesicherten Teil Insolvenzforderungen
- ▶ Mehrheitsentscheidungen > 50% Kopf- und Summenmehrheit innerhalb einer Gruppe
- ▶ Gruppenübergreifender „cram down“ möglich
- ▶ Anfechtungsrisiko bei Folgeinsolvenz und nicht beseitigter Insolvenzreife

Klassische Sanierungssituation (3/3): Der bockige Gesellschafter

Gesellschaftsrechtliche Sanierung

Der bockige Gesellschafter

- ▶ Anteils- und Mitgliedschaftsrechte können im Insolvenzplan gestaltet werden (§ 225a Abs. 2 und 3 InsO).
- ▶ Cram down auch gegen die Gruppe der Gesellschafter möglich.
- ▶ Kapitalherabsetzung auf Null und Kapitalerhöhung können im Insolvenzplan vorgesehen werden.
- ▶ Gesellschaftsrechtlich relevante Willenserklärungen können durch Restrukturierungsplan ersetzt werden (§ 254a Abs. 2 InsO).
- ▶ Forderungen können in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte gewandelt werden.

Hilfen für die Restrukturierung

	Operative Sanierung (Arbeitnehmerspirale)	Fin.wirt. Sanierung (Unwilliger Finanzierer)	Gesellsch. Sanierung (Bockiger Gesellschafter)
Going Concern	●	●	●
Sanierungsmoderation	●	●	●
SRR ohne Instrumente	●	●	●
SRR mit Instrumenten	●	●	●
Eigenverwaltung	●	●	●



Fazit

Hilfen für die Restrukturierung

Frühzeitig handeln, Spielräume erhalten!

Nur wer seine Optionen kennt, kann die optimale Lösung finden.

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Ihre Ansprechpartner



RA
**Dr. Adrian
Bölingen**
Partner

Baker Tilly

Cecilienallee 6-7
40474 Düsseldorf

T: +49 211 6901-1184

F: +49 211 6901-1255

adrian.boelingen@bakertilly.de



RA
Finn Peters
Partner
Fachanwalt für
Insolvenzrecht

Baker Tilly

Valentinskamp 88
20355 Hamburg

T: +49 40 600880-119

F: +49 40 600880-355

finn.peters@bakertilly.de



RA, WP, StB
Jens Weber
Partner

Baker Tilly

Friedrich-Ebert-Anlage 54
60325 Frankfurt am Main

T: +49 69 366002-360

F: +49 69 366002-351

jens.weber@bakertilly.de

Unsere Online-Seminare für SanInsFoG & StaRUG: Hintergründe, Implikationen & Praxisfälle

Wir freuen
uns auf
Ihre
Teilnahme!



Ein neuer Player in der Restrukturierung: der gerichtlich bestellte Restrukturierungsbeauftragte

03. Februar 2021, 10:30 - 11:30 Uhr - Die Teilnahme ist kostenlos



Anfechtungsrecht zum Anfassen auch nach StaRUG

10. Februar 2021, 10:30 - 11:30 Uhr - Die Teilnahme ist kostenlos



Unternehmensrettung 4.0: Neue Möglichkeiten für die Restrukturierung von Hotels und Gastronomie

11. Februar 2021, 11:00 - 12:00 Uhr - Die Teilnahme ist kostenlos

Now, for tomorrow

Follow us:      

Baker Tilly
Cecilienallee 6-7, 40474 Düsseldorf
T +49 211 6901-01
info@bakertilly.de
www.bakertilly.de